

**Betreff:****Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

**Datum:**

05.11.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Begründung:**

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2017 eine Gebührensteigerung von 2,5 % bis 3,0 % prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensteigerung um durchschnittlich 2,6 %.

Im Einzelnen:

1. **Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017**

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,81 €	4,69 €	2,6 %
II	1,51 €	1,47 €	2,7 %
III	0,76 €	0,74 €	2,7 %
IV	0,38 €	0,37 €	2,7 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,28 €	5,15 €	2,5 %
12	8,18 €	7,97 €	2,6 %
14	5,07 €	4,94 €	2,6 %
16	5,07 €	4,94 €	2,6 %
17	4,34 €	4,24 €	2,4 %
18	3,62 €	3,53 €	2,5 %
19	2,17 €	2,12 €	2,4 %
20	6,73 €	6,56 €	2,6 %
22	3,62 €	3,53 €	2,5 %
29	10,84 €	10,57 €	2,6 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2017 um 2,6 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (217.200 €)
- (+) Absenkung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung von 25,0 % auf 23,9 % (entspricht rd. 97.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 70.800 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 40.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 16-03134 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 einen pauschalen Ansatz von 25 % für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, wurde der Anteil individuell berechnet und beträgt 23,9 %. Dieser Anteil wird in der Kalkulation berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2017.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 wird die noch nicht in die Kalkulation 2016 einbezogene Überdeckung des Jahres 2014 sowie ein Anteil der Überdeckung 2015 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2015 soll erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

Geiger

### Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	4
2.5	Gebührensätze	6

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2017 im Gebührentarif geändert. Zudem werden die Regelungen zum öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung an die Erkenntnisse aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg angepasst. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopsis entnommen werden.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2017 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Dieser Anteil wurde, nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 einen pauschalen Ansatz für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, individuell neu berechnet und beträgt 23,9 % (bisher pauschal 25 %; s. 2.4).

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

## 2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 16-03134 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

231,34 €	pro Tonne Restabfall
96,63 €	pro Tonne Bioabfall

## 2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.778.900,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	905.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.857.600,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	647.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	468.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	197.300,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	24.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.4)	218.300,00 €
Gebühreneinzug (2.3.5)	186.800,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.6)	95.500,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.7)	<u>322.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	8.702.500,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.702.500,00 €
Öffentlicher Anteil (23,9 %)	<u>2.079.897,50 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	6.622.602,50 €
Überdeckung (2.3.8)	<u>307.133,32 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.315.469,18 €
Gebührenmeter (2.3.9)	36 398 351,05 m
<b>Gebühr</b>	<b>0,17350977 €/m</b>

Die neue Gebühr liegt um 0,00438959 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,16912018 €/m. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,6 %.

### 2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

### 2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2017 ein Leistungsentgelt in Höhe von 197.300,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

### 2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2017 Kosten in Höhe von 24.400,00 €.

### 2.3.4 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (218.300,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

### 2.3.5 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 186.800,00 €.

### 2.3.6 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 350 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 231,34 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 81.000,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 96,63 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 14.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 95.500,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Entgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ enthalten.

### 2.3.7 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 322.900,00 € an.

### 2.3.8 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.035,22 € wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt. Zudem wird von der Überdeckung des Jahres 2015 in der Höhe von 429.098,10 € ein Betrag in Höhe von 39.098,10 € in der Kalkulation 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 307.133,32 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 390.000,00 € soll danach berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.9 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2016 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 228.600 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

## 2.4 **Öffentlicher Anteil Straßenreinigung**

Der öffentliche Anteil an den Straßenreinigungsgebühren wurde bislang unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung mit einem pauschalen Anteil von 25 % bemessen. Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 zu den Straßenreinigungsgebühren einer anderen niedersächsischen Kommune muss der öffentliche Anteil jetzt konkret ermittelt werden. Der Ansatz eines pauschalen Wertes wird von der Rechtsprechung nicht mehr akzeptiert. Die Ermittlung des öffentlichen Anteils wird im Folgenden dargestellt.

Das durch den öffentlichen Anteil abgedeckte Allgemeininteresse wird durch das Interesse der Gemeinde an der Reinigung der Straßen, Wege und sonstigen Anlagen und das Reinigungsinteresse der einrichtungsfremden Nutzer begründet. Dabei kann für die gesamte öffentliche Einrichtung ein einheitlicher öffentlicher Anteil festgelegt werden. Bei der Ermittlung dieses öffentlichen Anteils ist jedoch zu beachten, dass bei den einzelnen Straßenkategorien ein unterschiedliches Allgemeininteresse anzunehmen ist. Es wurden daher verschiedene Straßenkategorien gebildet und die Längen der Fahrbahnabschnitte aller Straßen, auf denen eine öffentlich-rechtliche Reinigung erfolgt, ermittelt und den Straßenkategorien zugeordnet. Die Kreuzungsbereiche sind dabei mit erfasst und beim öffentlichen Anteil berücksichtigt. Im Anschluss wurde jeder Kategorie ein mittlerer öffentlicher Anteil zugeordnet. Dabei ergeben sich konkret folgende Anteile:

## 1. Hauptverkehrsstraßen: 45 %

Diese Straßen haben überwiegend überörtliche Verkehrsbedeutung (insbesondere Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Hier ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil des Verkehrs dazu dient, in die Innenstadt oder andere Bereiche der Stadt zu gelangen oder durch die Stadt zu einem anderen Reiseziel zu gelangen. In den äußeren Ortsteilen findet starker Verkehr von und zu den umliegenden Landkreisen statt. Zudem sind einige an diesen Straßen liegende städtische Parkanlagen (z. B. Bürgerpark) berücksichtigt. Dies rechtfertigt es, von einem hohen öffentlichen Anteil auszugehen. Ein noch höherer Wert wäre nicht sachgerecht, da in Braunschweig auch an Hauptverkehrsstraßen größere Einrichtungen liegen, die Anliegerverkehr verursachen (z. B. Supermärkte, Stadion, Bahnhof, Schlossarkaden). Zudem ist der Durchgangsverkehr geringer als in kleineren Städten oder Gemeinden.

## 2. Innerortsstraßen: 35 %

Hierbei handelt es sich um Straßen mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung. Es ist dennoch noch von einem nennenswerten Anteil einrichtungsfremder Nutzer auszugehen. Auch in dieser Kategorie liegen einige Parkanlagen, die den öffentlichen Anteil erhöhen (z. B. Prinzenpark).

## 3. Wohnsammelstraßen: 20 %

Diese Straßen dienen als Zufahrt zu Anliegerstraßen und haben daher ein höheres öffentliches Interesse als Anliegerstraßen. Kleinere Parkanlagen wurden bei der Ermittlung des öffentlichen Anteils berücksichtigt.

## 4. Fußgängerzonen: 20 %

Hier findet im Wesentlichen Anliegerverkehr zu den Geschäften statt. Es gibt jedoch einige öffentliche Einrichtungen (z. B. Rathaus, Landgericht) innerhalb der Fußgängerzonen, die ein gegenüber Anliegerstraßen erhöhtes öffentliches Interesse vermuten lassen.

## 5. Anliegerstraßen (inkl. Parkplätze): 8 %

Hier findet überwiegend Anliegerverkehr statt. Da es jedoch einige Straßen gibt, die für andere kürzere Anliegerstraßen, auf denen keine Reinigung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung erfolgt, die Zufahrt bilden, ist zumindest ein geringer öffentlicher Anteil angemessen. Einbezogen wurden hier auch Sonderfälle wie z. B. die Busspur Hohkamp oder Zuwegungen zu Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

In der folgenden Tabelle sind die auf die einzelnen Kategorien entfallenden Straßenlängen und der sich ergebende öffentliche Anteil dargestellt:

	Länge	Öff. Anteil	Länge öff. Anteil
Hauptverkehrsstraßen:	123,409 km	45 %	55,534 km
Innerortsstraßen:	46,136 km	35 %	16,148 km
Wohnsammelstraßen:	70,815 km	20 %	14,163 km
Fußgängerzonen:	8,343 km	20 %	1,669 km
Anliegerstraßen (inkl. Parkplätze):	176,785 km	8 %	14,143 km
Gesamt	425,488 km	23,9 %	101,657 km

Im Ergebnis ergibt sich nach Zuordnung aller Straßen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Straßenreinigung durchgeführt wird, ein öffentlicher Anteil von 23,9 %. Dieser wird für alle Straßen einheitlich bei der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

## 2.5 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

## Anlage 2

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser umfasst insbesondere

1. Die Kosten der Reinigung für die der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden Straßen, soweit die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern verursacht werden,

2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinselfen und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Abgabenbescheid“ ersetzt.

3. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt  
Braunschweig vom 6. Dezember 2016“

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,81 €
Reinigungsklasse II	1,51 €
Reinigungsklasse III	0,76 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,28 €
Reinigungsklasse 12	8,18 €
Reinigungsklasse 14	5,07 €
Reinigungsklasse 16	5,07 €
Reinigungsklasse 17	4,34 €
Reinigungsklasse 18	3,62 €
Reinigungsklasse 19	2,17 €
Reinigungsklasse 20	6,73 €
Reinigungsklasse 22	3,62 €
Reinigungsklasse 29	10,84 €“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.</p> <p>Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Reinigung für die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,</li> <li>2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,</li> <li>3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a des Nds. Kommunabgabengesetzes i. V. m. § 227 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.</li> </ol>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.</p> <p>Der auf die Stadt entfallende Teil Dieser umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Reinigung für die <b>der öffentlichen Einrichtung zuzu-rechnenden</b> überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,</li> <li>2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.,</li> <li>3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a des Nds. Kommunabgabengesetzes i. V. m. § 227 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.</li> </ol>	<p>Der öffentliche Anteil kann nicht mehr pauschal festgesetzt werden und wird im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt.</p> <p>Anpassung, da allen Straßenkategorien ein öffentlicher Anteil zuzuordnen ist.</p> <p>Regelung wird nicht angewandt und ist auch nicht zulässig.</p>
<p>§ 8 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>(2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.</p>	<p>§ 8 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>(2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem <b>Gebührenbescheid Abgabenbescheid</b> ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.</p>	Redaktionelle Änderung

<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p>	<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>6. Dezember 2016</b></p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom <b>17. November 2015</b> in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p>																																									
<p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,69 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,74 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	4,69 €	Reinigungsklasse II	1,47 €	Reinigungsklasse III	0,74 €	Reinigungsklasse IV	0,37 €	Reinigungsklasse V	0,19 €	<p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td><b>4,81 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td><b>1,51 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td><b>0,76 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td><b>0,38 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td><b>0,19 €</b></td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	<b>4,81 €</b>	Reinigungsklasse II	<b>1,51 €</b>	Reinigungsklasse III	<b>0,76 €</b>	Reinigungsklasse IV	<b>0,38 €</b>	Reinigungsklasse V	<b>0,19 €</b>	<p>Aktualisierung</p>																				
Reinigungsklasse I	4,69 €																																									
Reinigungsklasse II	1,47 €																																									
Reinigungsklasse III	0,74 €																																									
Reinigungsklasse IV	0,37 €																																									
Reinigungsklasse V	0,19 €																																									
Reinigungsklasse I	<b>4,81 €</b>																																									
Reinigungsklasse II	<b>1,51 €</b>																																									
Reinigungsklasse III	<b>0,76 €</b>																																									
Reinigungsklasse IV	<b>0,38 €</b>																																									
Reinigungsklasse V	<b>0,19 €</b>																																									
<p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,15 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>7,97 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>4,94 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>4,94 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,24 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,53 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,56 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,53 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,57 €“</td></tr> </table>	Reinigungsklasse 11	5,15 €	Reinigungsklasse 12	7,97 €	Reinigungsklasse 14	4,94 €	Reinigungsklasse 16	4,94 €	Reinigungsklasse 17	4,24 €	Reinigungsklasse 18	3,53 €	Reinigungsklasse 19	2,12 €	Reinigungsklasse 20	6,56 €	Reinigungsklasse 22	3,53 €	Reinigungsklasse 29	10,57 €“	<p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td><b>5,28 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td><b>8,18 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td><b>5,07 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td><b>5,07 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td><b>4,34 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td><b>3,62 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td><b>2,17 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td><b>6,73 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td><b>3,62 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td><b>10,84 €“</b></td></tr> </table>	Reinigungsklasse 11	<b>5,28 €</b>	Reinigungsklasse 12	<b>8,18 €</b>	Reinigungsklasse 14	<b>5,07 €</b>	Reinigungsklasse 16	<b>5,07 €</b>	Reinigungsklasse 17	<b>4,34 €</b>	Reinigungsklasse 18	<b>3,62 €</b>	Reinigungsklasse 19	<b>2,17 €</b>	Reinigungsklasse 20	<b>6,73 €</b>	Reinigungsklasse 22	<b>3,62 €</b>	Reinigungsklasse 29	<b>10,84 €“</b>	
Reinigungsklasse 11	5,15 €																																									
Reinigungsklasse 12	7,97 €																																									
Reinigungsklasse 14	4,94 €																																									
Reinigungsklasse 16	4,94 €																																									
Reinigungsklasse 17	4,24 €																																									
Reinigungsklasse 18	3,53 €																																									
Reinigungsklasse 19	2,12 €																																									
Reinigungsklasse 20	6,56 €																																									
Reinigungsklasse 22	3,53 €																																									
Reinigungsklasse 29	10,57 €“																																									
Reinigungsklasse 11	<b>5,28 €</b>																																									
Reinigungsklasse 12	<b>8,18 €</b>																																									
Reinigungsklasse 14	<b>5,07 €</b>																																									
Reinigungsklasse 16	<b>5,07 €</b>																																									
Reinigungsklasse 17	<b>4,34 €</b>																																									
Reinigungsklasse 18	<b>3,62 €</b>																																									
Reinigungsklasse 19	<b>2,17 €</b>																																									
Reinigungsklasse 20	<b>6,73 €</b>																																									
Reinigungsklasse 22	<b>3,62 €</b>																																									
Reinigungsklasse 29	<b>10,84 €“</b>																																									

**Gebührenmeter****Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.478,20	21,67	1.684.332,00
I (Gehweg)	6.478,20	6,00	466.430,40
II	35.679,39	8,67	3.710.656,56
III	162.723,80	4,33	8.461.637,60
IV	435.762,49	2,17	11.329.824,74
V	8.112,60	1,08	105.463,80
Summe			25.758.345,10

**Hinterlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	262,95	21,67	68.367,00
I (Gehweg)	262,95	6,00	18.932,40
II	2.930,85	8,67	304.808,40
III	14.080,01	4,33	732.160,52
IV	46.879,63	2,17	1.218.870,38
V	1.355,50	1,08	17.621,50
Summe			2.360.760,20

**Innenstadt**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.005,25	30,42	1.826.916,25
12 (Fahrbahn)	2.447,00	16,67	489.400,00
12 (Gehweg)	2.447,00	30,42	893.155,00
14 (Fahrbahn)	2.468,00	16,67	493.600,00
14 (Gehweg)	2.468,00	12,50	370.200,00
16 (Fahrbahn)	1.606,80	12,50	241.020,00
16 (Gehweg)	1.606,80	16,67	321.360,00
17 (Fahrbahn)	2.721,70	12,50	408.255,00
17 (Gehweg)	2.721,70	12,50	408.255,00
18 (Fahrbahn)	855,00	12,50	128.250,00
18 (Gehweg)	855,00	8,33	85.500,00
19 (Fahrbahn)	633,00	12,50	94.950,00
20 (Fahrbahn)	1.354,20	8,33	135.420,00
20 (Gehweg)	1.354,20	30,42	494.283,00
22 (Fahrbahn)	5.091,80	8,33	509.180,00
22 (Gehweg)	5.091,80	12,50	763.770,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			7.972.514,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	152,00	30,42	55.480,00
12 (Fahrbahn)	93,25	16,67	18.650,00
12 (Gehweg)	93,25	30,42	34.036,25
14 (Fahrbahn)	6,45	16,67	1.290,00
14 (Gehweg)	6,45	12,50	967,50
16 (Fahrbahn)	175,25	12,50	26.287,50
16 (Gehweg)	175,25	16,67	35.050,00
17 (Fahrbahn)	84,60	12,50	12.690,00
17 (Gehweg)	84,60	12,50	12.690,00
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	156,75	8,33	15.675,00
20 (Gehweg)	156,75	30,42	57.213,75
22 (Fahrbahn)	166,50	8,33	16.650,00
22 (Gehweg)	166,50	12,50	24.975,00
Summe			329.131,50

Gesamtsumme 36.420.751,05

Veränderung durch Änderungen der  
Straßenreinigungsverordnung 27.400,00  
Korrektur aufgrund von Baumaßnamen -49.800,00

Gesamtsumme 36.398.351,05

**Berechnung der monatlichen Gebühren**

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	21,67 6,00	<b>4,81</b> 3,76 1,05	4,69 3,67 1,02
II	0,17350977	8,67	<b>1,51</b>	1,47
III	0,17350977	4,33	<b>0,76</b>	0,74
IV	0,17350977	2,17	<b>0,38</b>	0,37
V	0,17350977	1,08	<b>0,19</b>	0,19
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,17350977	30,42	<b>5,28</b>	5,15
12 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	16,67 30,42	<b>8,18</b> 2,90 5,28	7,97 2,82 5,15
14 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	16,67 12,50	<b>5,07</b> 2,90 2,17	4,94 2,82 2,12
16 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	12,50 16,67	<b>5,07</b> 2,17 2,90	4,94 2,12 2,82
17 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	12,50 12,50	<b>4,34</b> 2,17 2,17	4,24 2,12 2,12
18 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	12,50 8,33	<b>3,62</b> 2,17 1,45	3,53 2,12 1,41
19 Fahrbahn	0,17350977	12,50	<b>2,17</b>	2,12
20 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	8,33 30,42	<b>6,73</b> 1,45 5,28	6,56 1,41 5,15
22 Fahrbahn Gehweg	0,17350977 0,17350977	8,33 12,50	<b>3,62</b> 1,45 2,17	3,53 1,41 2,12
29 Fahrbahn	0,17350977	62,50	<b>10,84</b>	10,57